

9. II. 1915.

Nach dem Berichte und Antrage des **Fize-Bürgermeisters**
Hof wird beschlossen:

(P. Z. 1559, M. D., 791.) Es wird genehmigt, daß auch die bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen landsturmpflichtigen Gemeindeangestellten des Geburtsjahrganges 1891, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung erbringen können, zum freiwilligen Eintritte auf Kriegsdauer in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr der sonst für diesen Eintritt erforderlichen Genehmigung des Stadtrates nicht bedürfen, daß für sie im Falle dieses freiwilligen Eintrittes hinsichtlich ihres Dienstverhältnisses und ihrer Dienstbezüge entsprechend ihrer Diensteigenschaft die für die mobilisierten Gemeindeangestellten derzeit bestehenden Bestimmungen gelten und daß die im Wiener Schulbezirke an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrkräfte dieses Geburtsjahrganges in gleichen Fällen analog zu behandeln sind.